
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
18. Oktober 2002

Resolution 1439 (2002)**verabschiedet auf der 4628. Sitzung des Sicherheitsrats
am 18. Oktober 2002**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1237 (1999) vom 7. Mai 1999, 1295 (2000) vom 18. April 2000, 1336 (2001) vom 23. Januar 2001, 1348 (2001) vom 19. April 2001, 1374 (2001) vom 19. Oktober 2001, 1404 (2002) vom 18. April 2002, 1412 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1432 (2002) vom 15. August 2002,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

mit Genugtuung über die Schritte, die von der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) in Richtung auf die volle Durchführung der "Acordos de Paz", des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang), der Vereinbarung vom 4. April 2002 (S/2002/483) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unternommen wurden,

sowie mit Genugtuung über die erneute Einberufung der Gemeinsamen Kommission, die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola und die Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Angola,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

im Bewusstsein dessen, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,

in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Angolas und mit der Feststellung, dass die Stabilität Angolas gewährleistet werden muss, um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu erhalten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt* seine Absicht, den nach Ziffer 7 der Resolution 1404 (2002) vorgelegten ergänzenden Bericht des Überwachungsmechanismus nach Resolution 1295 (2000) umfassend zu prüfen;
2. *beschließt*, das Mandat des Überwachungsmechanismus um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten, der am 19. Dezember 2002 abläuft, zu verlängern, vorbehaltlich der Überprüfung durch den Rat;
3. *ersucht* den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuss nach Resolution 864 (1993) (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) binnen zehn Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen Aktionsplan für seine künftige Arbeit vorzulegen, der folgendes umfasst:
 - Pläne für ausführliche Konsultationen in Angola zwischen Mitgliedern des Überwachungsmechanismus und Vertretern der Regierung Angolas wie auch der UNITA, mit dem Ziel, die Situation zu bewerten und einen Beitrag zu einer umfassenden Überprüfung der gegen die UNITA verhängten Maßnahmen zu leisten, die der Rat nach Vollendung des Friedensprozesses vornehmen wird;
 - eine Bewertung der seit der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 4. April 2002 möglicherweise begangenen Verstöße gegen die bestehenden Maßnahmen, die gegen die UNITA verhängt wurden;
 - Einzelheiten über erneute Anstrengungen, Gelder und Finanzmittel der UNITA, die auf Grund der bestehenden Maßnahmen gegenwärtig eingefroren sind, ausfindig zu machen;
 - Ausarbeitung möglicher Empfehlungen hinsichtlich der Frage von Geldern und Finanzmitteln, die von Mitgliedstaaten ausfindig gemacht und in der Folge auf Grund der bestehenden Maßnahmen eingefroren wurden;
 - Einzelheiten über die laufende Überwachung und Untersuchung möglicher Verstöße gegen das mit Resolution 864 (1993) verhängte Waffenembargo und gegen die nach Resolution 1173 (1998) geforderten Verbote der Einfuhr von Diamanten aus Angola, die nicht durch die Ursprungszeugnisregelung der Regierung Angolas kontrolliert werden;
4. *ersucht* den Überwachungsmechanismus *ferner*, dem Ausschuss spätestens am 13. Dezember 2002 einen weiteren ergänzenden Bericht vorzulegen, der sich insbesondere auf seit der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 4. April 2002 möglicherweise begangene Verstöße gegen die Maßnahmen konzentriert, die gegen die UNITA verhängt wurden, sowie auf die Ermittlung von Geldern und Finanzmitteln der UNITA, die gemäß Ziffer 11 der Resolution 1173 (1998) eingefroren wurden;
5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, zwei Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;
6. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Rat den ergänzenden Bericht spätestens am 19. Dezember 2002 vorzulegen;
7. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;

8. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 4 a) and 4 b) der Resolution 1127 (1997) ab dem 14. November 2002 00:01 Uhr New Yorker Ortszeit wirkungslos werden, nachdem die in Ziffer 1 der Resolution 1432 (2002) festgelegte Aussetzung der Maßnahmen ausgelaufen ist;

9. *beschließt*, alle Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) spätestens am 19. November 2002 im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung zu überprüfen, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, einschließlich seitens der Regierung Angolas und aller anderen beteiligten Parteien, über die Durchführung der Friedensabkommen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
